

Begründung

der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5

der Stadt Mölln

für das Gewerbegebiet im Bereich der neuen Kläranlage zwischen Elbe-Lübeck-Kanal und Bundesbahntrasse



Inhalt

- 1. Grundlagen
- 2. Planungsziel
- 3. Inhalt
- 4. Naturschutz und Landschaftspflege
- 5. Verkehr
- 6. Ver- und Entsorgung
- 7. Kosten



1. Grundlagen

Der Bauausschuss der Stadt Mölln hat in seiner Sitzung am 08.11.2006 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5 für das Gewerbegebiet im Bereich der neuen Kläranlage zwischen Elbe-Lübeck-Kanal und Bundesbahntrasse aufzustellen.

Da die Grundzüge der Planung im Rahmen der vorliegenden Planänderung nicht berührt sind, kann das Verfahren gemäß § 13 BauGB zur Anwendung kommen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird in Verbindung mit § 13 (1) BauGB abgesehen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2 a BauGB ist demnach nicht erforderlich.

Bei der vorliegenden Planänderung handelt es sich ausschließlich um eine Änderung des Textes (Teil B). Eine Planzeichnung (Teil A) ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.

2. Planungsziel

Die Praxisanwendung hat ergeben, dass mit der in Textziffer 3.3. festgeschriebenen maximalen Höhe von Werbeanlagen die Aufstellung von mit Werbefahnen bestückten Masten nicht realisiert werden kann.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5 soll Textziffer 3.3 Text (Teil B) für das gesamte Plangebiet geltend so geändert werden, dass auch die Anbringung o.g. Werbefahnen möglich ist.

3. Inhalt

Inhaltlich erfolgt eine textliche Änderung von Textziffer 3.3. (Text (Teil B)). Die festgesetzte maximale Höhe für Reklame-, Werbeschilder und ähnliche Einrichtungen von 5,0 m, bezogen auf die mittlere Höhe der Oberfläche der Straße im Bereich des betreffenden Grundstücks, wird auf 7,0 m erhöht. Durch die Planänderung können auch mit Werbefahnen versehene Maste in entsprechender Höhenrelation zu den maximal zulässigen Firsthöhen der baulichen Anlagen von 10,0 - 12,0 m realisiert werden.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Die naturschutzrechtlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes ändern sich durch die vorliegende Bebauungsplanänderung gegenüber der Ursprungsplanung nicht.

5. Verkehr

Das verkehrliche Konzept innerhalb des Gebietes ändert sich durch die vorliegende Bebauungsplanänderung gegenüber dem Ursprungsplan nicht.



6. Ver- und Entsorgung

Die Planung der Ver- und Entsorgung des Plangebietes ändert sich durch die vorliegende Bebauungsplanänderung gegenüber dem Ursprungsplan nicht.

7. Kosten

Bei der Verwirklichung der Bebauungsplanänderung entstehen der Stadt Mölln keine Kosten.

Stadt Mölln, 16.09.2008



2. stellv. Bürgermeister